

# **SATZUNG**

## **Spendenverein der Facebookgruppe Touristen Oberstdorf**

### **§1. Name, Geschäftsjahr, Geschäftsstelle**

1.1. Der Verein trägt den Namen ***Spendenverein der Facebookgruppe Touristen Oberstdorf***

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in abgekürzter Form "e. V."

1.2. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

1.3. Der Sitz des Vereins ist Oberstdorf

### **§2. Zweck des Vereins**

2.1. Zweck des Vereins ist die Beschaffung, Generierung, Verwaltung und Weitergabe von Spendengeldern für gemeinnützige Organisationen, die sich für die Gemeinde Oberstdorf, der Erhaltung des Ortes, der Natur vor Ort oder für die dort lebenden Menschen und die Touristen/Besuchern einsetzen.

2.2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:  
Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder, Kooperationspartner und Öffentlichkeit über die Arbeitsweise und den Zweck des Vereins.  
Durchführung/Beteiligung von Projekten, die dem unter 2.1 beschriebenen Vereinszweck dienen.  
Die Spendengelder werden nicht durch Erhebung von Mitgliedsgebühren gewonnen sondern durch Beschaffung externer Mittel, z.B. von Einzelhändlern vor Ort.

2.3. Der Verein verfolgt keine politischen, religiösen und militärischen Zwecke.

2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.5. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Vereinsmitglied oder Dritte durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch übermäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

2.7. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

### **§3. Mitgliedschaft**

3.1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige, natürliche oder juristische Person werden.

3.2. Personen mit rassistischen, neonazistischen, rechts bzw. linksradikalen politischen Ansichten ist die Mitgliedschaft untersagt.

3.3. Jedes Mitglied hat die Satzung anzuerkennen und schriftlich zu bestätigen.

- 3.4. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein. Die Mitgliedschaft endet automatisch mit dem Tod des Mitglieds oder durch Erlöschen bei juristischen Personen. Der Austritt ist unter einer Frist von 2 Monaten zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- 3.5. Die Beitrittserklärung ist schriftlich oder elektronisch vorzulegen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.
- 3.6. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.7. Es wird kein Mitgliedsbeitrag oder eine Aufnahmegebühr erhoben.
- 3.8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft und in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.
- 3.9. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche oder juristische Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Beschaffung von Spendengeldern erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung oder durch Ausschluss aus wichtigem Grund, was durch die Mitgliederversammlung entschieden wird.

#### **§4. Der Vorstand**

- 4.1. Der geschäftsführende Vorstand (§26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzende(n) / Präsidenten(in), dem Generalsekretär(in) und dem Schatzmeister(in) / Kassierer(in).
- 4.2. Der Vorstand kann um bis zu zwei 2. Vorsitzende erweitert werden (erweiterter Vorstand).
- 4.3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei unterschiedliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- 4.4. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
- 4.5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 4.6. Der Vereinsvorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen in Vorstandssitzungen. Der Vereinsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Dies kann auch per Telefon- oder Videokonferenz möglich sein. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

#### **§5. Berufung der Mitgliederversammlung**

- 5.1 die Mitgliederversammlung ist zu berufen:
  - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
  - b) jedoch mindestens jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres.
  - c) durch Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes binnen drei Monaten.
  - d) wenn dies von einem Zehntel der Mitglieder schriftlich beantragt wird.
- 5.2. Nach einem Jahr hat der Vorstand der nach Abs. 1 b) zu berufende Versammlung eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung muss über die Entlastung des Vorstands einen Beschluss fassen.

## **§6. Form der Berufung**

- 6.1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich oder elektronisch in Textform (per Mail / Gruppenchat oder SMS) unter Einhaltung einer Frist von einer Woche zu berufen.
- 6.2. Die Berufung der Mitgliederversammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.
- 6.3. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse (Wohnanschrift, Mailadresse oder Handynummer).
- 6.4. Mitgliederversammlungen können auch via Videokonferenz online stattfinden, wenn dies aus der Einladung hervor geht.

## **§7. Beschlussfähigkeit**

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

## **§8. Beschlussfassung**

- 8.1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt oder online per Textform mit JA/NEIN/Enthaltungen im Chatfenster, die eindeutig zugeordnet können müssen. Geheime Stimmabgaben werden ausgeschlossen.
- 8.2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Enthaltungen werden im Protokoll vermerkt zählen aber weder als NEIN noch als JA stimmen.
- 8.3. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienen Mitglieder erforderlich.
- 8.4. Zur Änderung des Zwecks des Vereins (§ 2 der Satzung) ist die Zustimmung aller erschienen Mitglieder erforderlich.
- 8.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 8.6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und einem der BGB-Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden muss.

## **§9. Stimmrecht und Wählbarkeit**

- 9.1. Das Stimmrecht kann nur persönlich mit maximal einer Stimme ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind nicht zulässig.
- 9.2. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- 9.3. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können mit Zustimmung an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.

## §10. Auflösung des Vereins

- 10.1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden unter Berücksichtigung der in dieser Satzung genannten Punkte.
- 10.2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Verein „Freiwillige Feuerwehr Oberstdorf e.V.“ zu, der es zur Förderung der Jugendabteilung zu verwenden hat.

## § 11. Inkrafttreten

Die Satzung ist in vorliegender Form am 08.01.2019 von der Mitgliederversammlung des Vereins Spendenverein der Facebookgruppe Touristen Oberstdorf e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 BGB zeichnet der Vorstand wie folgt:

Buchmeister

Unterschrift

1. Vorsitzender / Präsident

[Handwritten Signature]  
Unterschrift

Schatzmeister / Kassierer

**Datum der Beschlussfassung: 08.01.2019**

[Handwritten Signature]

Daniel Gosse